

9. VII. 1918

177

(Herabsetzung der behördlichen Fleischpreise.) Die zur Leitung und Kontrolle der behördlichen Fleischaktion entsendete Kommission hat in ihrer jüngsten Sitzung die behördlichen Fleischpreise herabgesetzt. Die neuen Preise sind (pro Kilogramm):

a) Engrospreise im Schlachthause:

Fleisch eines ganzen Rindes	— — —	k 12.50
die Brust allein	— — —	„ 11.50
das vordere Viertel samt Zunge und Schlund	— — —	„ 12.—
das hintere Viertel allein	— — —	„ 13.50

b) Engrospreise beim Fleischhauer für den Konsumenten:

Fleisch eines ganzen Rindes	— — —	k 13.80
die Brust allein	— — —	„ 12.50
das vordere Viertel samt Zunge und Schlund	— — —	„ 14.—
das hintere Viertel allein	— — —	„ 14.50

c) Detailpreise für den Konsumenten:

Zungenbraten mit Knochen	— — —	k 18.—
I. Qualität: Rostbraten, Schaf, Schulter, Kamm, und andere unter der II. Qualität nicht angeführte Fleischteile, ferner die Zunge ohne Schlund	— — —	„ 16.80
II. Qualität: Braten, Rippenfleisch, Fleische, Halsfleisch, Kopfleisch, Kopfleisch ohne Knochen, Zunge mit Schlund und Schleppe	— — —	k 12.—
III. Suppentouche	— — —	k 2.—

Die neuen Preise werden an einem demnächst bekanntzugebenden Tage (voraussichtlich schon am 10. d.) ins Leben treten.